



München, 23.03.2021

Jahresbericht 2021

Verfahren zur Feststellung der Behinderung (TNr. 53)

Effizienzpotenziale heben

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) hätte allein 2017 mindestens 200.000 Euro sparen können, wenn es bei den Verfahren zur Feststellung von Behinderung sein ärztliches Personal besser ausgelastet hätte. Denn dann bräuchte es weniger Gutachten von externen Vertragsärzten, deren Kosten ohnehin erwartbar steigen werden. Zudem gibt es seit Langem zwischen den sieben Regionalstellen des ZBFS deutliche Leistungsunterschiede. Hier sollte angesetzt werden, um Einsparungen zu erzielen. Der ORH empfiehlt dazu auch ein systematisches Controlling und eine entschlossene Steuerung.

Kritisch sieht der ORH auch, wenn das eigene ärztliche Personal bei den Regionalstellen nicht alle bei der Feststellung von Behinderung geforderten medizinischen Fachrichtungen abdeckt. Einschlägig qualifizierte Fachärzte erstellen Gutachten erfahrungsgemäß fundierter und zügiger und gewährleisten besser eine einheitliche Beurteilungspraxis. Der ORH schlägt dazu vor, einen überregionalen Pool interner und externer Gutachter zu bilden, damit auch die Regionalstellen, denen ärztliches Personal bestimmter Fachrichtungen fehlt, geeignete fachlich qualifizierte Gutachter beauftragen können.

Das bislang beim ZBFS eingesetzte Verfahren zur Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) hält der ORH zwar für grundsätzlich geeignet, um Auswertungen zur Wirtschaftlichkeit des Feststellungsverfahrens vornehmen und dieses entsprechend steuern zu können, bisher produzierte sie aber eher Zahlenfriedhöfe. Die KLR müsste also optimiert und alle anfallenden Kosten berücksichtigt werden. Alternativ müsste das vom ZBFS beabsichtigte und neu zu entwickelnde Kennzahlensystem diese Anforderung erfüllen.

Art und Grad der Behinderung stellt das ZBFS in einem Bescheid fest, der Voraussetzung für wesentliche soziale Leistungen ist. Grundlage dafür sind die Erhebung und Auswertung medizinischer Befunde (Beweiserhebung). Insbesondere zur Auswertung der Befunde verfügt das ZBFS über einen eigenen Ärztlichen Dienst, den bei den sieben Regionalstellen Leitende Ärzte und sog. Innengutachter bilden. Daneben werden mit der Auswertung der Befunde externe Vertragsärzte vom ZBFS betraut; diese Außengutachter wickelten im geprüften Zeitraum 53 % der dazu abzugebenden Stellungnahmen ab.